

## 20101 Geschlechtsgerechte Amts- und Rechtssprache

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultur, Jugend, Familie  
und Frauen, des Ministeriums des Innern und für Sport  
und des Ministeriums der Justiz

vom 5. Juli 1995 (MKJFF – AZ 942-53 40-9/95 –)

### 1 Grundsätze für eine geschlechtsgerechte Amts- und Rechtssprache

Die Amtssprache und die Rechtssprache müssen geschlechtsgerecht sein. Ihre geschlechtsgerechte Ausgestaltung trägt dazu bei, den Grundsatz der Gleichbehandlung von Frau und Mann zu verwirklichen.

Entsprechend dem Beschluß des Landtags Rheinland-Pfalz vom 16. Februar 1995 (Zu Drucksache 12/6106) sind die folgenden Grundsätze zu beachten.

- 1.1 Die Amtssprache muß geschlechtsgerecht sein, sie muß die individuelle Gleichbehandlung von Frau und Mann sichtbar machen.
- 1.2 Auch in der Rechtssprache ist der Gleichberechtigung von Frau und Mann in angemessener Weise Rechnung zu tragen. Zu diesem Zweck sind sämtliche Formen, die eine sprachliche Gleichstellung von Frau und Mann ermöglichen, zu nutzen.
- 1.3 Beim Erlaß neuer Gesetze und bei umfassenden Novellierungen bestehender Gesetze sind deshalb folgende Grundsätze zu beachten:
  - 1.3.1 Sprachliche Gleichstellung ist in erster Linie durch geschlechtsneutrale Bezeichnungen, Formulierungen und Satzgestaltungen sicherzustellen. Sie tragen in ausgewogener Weise sowohl dem Grundsatz der Gleichbehandlung von Frau und Mann als auch dem Gebot der Rechtsklarheit Rechnung. Bevor auf andere Formen der sprachlichen Gleichstellung zurückgegriffen wird, sind deshalb alle Möglichkeiten einer geschlechtsneutralen Formulierung auszuschöpfen.
  - 1.3.2 Soweit zur Bezeichnung natürlicher Personen geschlechtsneutrale Formulierungen nicht zur Verfügung stehen, sollen Paarformeln verwendet werden, wenn dies möglich ist. Hierbei ist jedoch eine Häufung von Paarformeln im selben Satz zu vermeiden. Paarformulierungen sind ausgeschlossen, wenn
    - innerhalb eines Gesetzes im ganzen eine einheitliche und durchgängige Verwendung von Paarformeln nicht möglich ist,
    - eine bestimmte Personenbezeichnung durch höher-rangiges Recht vorgegeben ist oder
    - weibliche Personenbezeichnungen fehlen (Vormund, Mündel, Gast etc.)
  - 1.3.3 Erst dann, wenn geschlechtsneutrale Formulierungen oder Paarformeln nicht eingesetzt werden können, dürfen die bisherigen verallgemeinernden männlichen Bezeichnungen beibehalten werden. Bezeichnungen, bei denen wegen ihrer Personenferne, Funktionalität oder Abstraktheit dem Geschlecht im konkreten Regelungszusammenhang lediglich eine untergeordnete Bedeutung zukommt (z. B. Veranstalter, Produzent), können in der herkömmlichen verallgemeinernden männlichen Form verwendet werden. Dies gilt auch für zusammengesetzte Wörter (z. B. Ärztekammer, Verbraucherberatung).
- 1.4 Änderungsgesetze, die keine umfassende Novellierung darstellen, sind in der sprachlichen Form des zu ändernden Gesetzes abzufassen.
- 1.5 Sprachliche Kurzformen wie Schragstrich-, Bindestrich- oder Klammerverbindungen und das große Binnen-I sind

ausgeschlossen, da bei derartigen Lösungen die Lesbarkeit und die Verständlichkeit stets gravierend beeinträchtigt werden.

### 2 Geschlechtsgerechte Amtssprache

Die Amtssprache ist die Sprache, in der die Verwaltungen ihre inner- und außerdienstlichen schriftlichen Äußerungen verfassen. Sie soll mit geschlechtsbezogenen Formen der Anreden und der individuellen Personenbezeichnungen dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und dem Gleichbehandlungsgrundsatz entsprechen. Die Lesbarkeit und die Verständlichkeit dürfen nicht beeinträchtigt werden. Sprachliche Neuschöpfungen sind in jedem Fall zu vermeiden.

Im einzelnen gelten folgende Maßnahmen:

- 2.1 Amtliche Schreiben
  - 2.1.1 Es werden grundsätzlich Paarformeln verwendet, soweit nicht geschlechtsneutrale Formen (z. B. Mitglied, Lehrkraft) vorzuziehen sind. Die Paarformeln werden durch „und“ oder „oder“ verbunden, wobei die weibliche vor der männlichen Bezeichnung steht (z. B. Schülerinnen und Schüler).
  - 2.1.2 Sprachliche Kurzformen wie Schragstrich-, Bindestrich- oder Klammerverbindungen und das große Binnen-I sind ausgeschlossen, da bei derartigen Lösungen die Lesbarkeit und die Verständlichkeit stets beeinträchtigt werden (z. B. Teilnehmer/in, Bewerber/in, Bewerber, die [der] Bewerber[in], TeilnehmerIn).
  - 2.1.3 Soweit weibliche Personenbezeichnungen fehlen, bleibt es bei den männlichen Bezeichnungen (z. B. Gast).
  - 2.1.4 Bezeichnungen, bei denen wegen ihrer Personenferne, Funktionalität oder Abstraktheit dem Geschlecht im konkreten Regelungszusammenhang lediglich eine untergeordnete Bedeutung zukommt (z. B. Veranstalter, Produzent), können in der herkömmlichen verallgemeinernden männlichen Form verwendet werden. Dies gilt auch für zusammengesetzte Wörter (z. B. Ärztekammer, Verbraucherberatung).
  - 2.1.5 Personenbezogene Bezeichnungen können durch
    - geschlechtsneutrale Funktionsbezeichnungen (z. B. „Referat“ statt „Referentin und Referent“),
    - den Einsatz von Verben und Relativsätzen (z. B. statt „die Vertreterin oder der Vertreter“ besser „wer vertritt“),
    - Pluralformen von substantivierten Adjektiven, Partizipien und Gerundivkonstruktionen (z. B. die Berufstätigen, die Prüfenden, die Geprüften, die Angestellten, die Abgeordneten, die Auszubildenden)
 ersetzt werden.
  - 2.1.6 Anreden in amtlichen Schreiben sollen Frauen und Männer individuell ansprechen. Titel, Berufs- und Amtsbezeichnungen sind in der weiblichen und männlichen Form zu verwenden. Dabei wird die weibliche vor die männliche Form gesetzt.
  - 2.1.7 Unter der Gruß- und Schlußformel sind der Vor- und Zuname der unterzeichnenden Person in einem Klammersatz voll auszuschreiben.
- 2.2 Formulare und Tabellen
  - 2.2.1 Auch Formulare und Tabellen müssen den Erfordernissen einer geschlechtsgerechten Sprache entsprechen.
  - 2.2.2 Abweichend von Nummer 2.1.2 können Schragstrichlösungen verwendet werden (z. B. Antragstellerin/Antragsteller).
- 2.3 Sonstige Bereiche der Amtssprache
 

Für die sonstigen Bereiche der Amtssprache (z. B. Bescheide, Entscheidungen, Urkunden, Rundschreiben,

- Berichte, Mitteilungen, Veröffentlichungen) gelten die Maßgaben der Nummern 2 1 und 2 2 sinngemäß
- 3 Geschlechtsgerechte Rechtssprache**  
Die Rechtssprache ist die Sprache, in der die Gesetze, Verordnungen, Satzungen und Verwaltungsvorschriften verfaßt werden. Sie wird von der Aufgabe geprägt, abstrakte und generelle Regelungen zu treffen. Das Gebot der Gleichbehandlung von Frauen und Männern ist in der Rechtssprache ebenso wie das Gebot der Rechtsklarheit und Lesbarkeit zu beachten. Bei allen neuen Vorschriften sowie umfassenden Änderungsvorschriften ist eine geschlechtsgerechte Sprache zu verwenden, die beide Geschlechter gleichermaßen anspricht und Diskriminierungen ausschließt.  
Im einzelnen gelten folgende Maßgaben
- 3 1 Geschlechtsneutrale Sprachformen**  
Grundsätzlich sollen geschlechtsneutrale Bezeichnungen, Formulierungen und Satzgestaltungen verwendet werden, da sie in ausgewogener Weise sowohl dem Grundsatz der Gleichbehandlung von Frau und Mann als auch dem Gebot der Rechtsklarheit entsprechen. Diese geschlechtsneutralen Sprachformen haben den Vorrang vor anderen Formen der sprachlichen Gleichstellung. Erst wenn alle geschlechtsneutralen Möglichkeiten ausgeschöpft sind, darf auf andere Sprachformen zurückgegriffen werden
- 3 1 1 Geschlechtsneutrale Bezeichnungen**  
**3 1 1 1** In vielen Fällen werden beide Geschlechter durch geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen (z. B. Lehrkraft, vorsitzendes Mitglied, Vertrauensperson) gleichermaßen zu erfassen sein.  
Bezeichnungen mit dem hinzugefügten Wort „Person“ (z. B. prüfende Person) sollen nur als letzte Möglichkeit verwendet werden.  
Die Pluralformen von substantivierten Adjektiven, Partizipien und Gerundivkonstruktionen sind oft eine zutreffende Lösung (z. B. Berufstätige, Prüfende, Geprüfte, Abgeordnete, Angestellte, Auszubildende).  
Anstelle personenbezogener Bezeichnungen werden häufig geschlechtsneutrale Funktionsbezeichnungen (z. B. „Ministerium“ statt „Minister“, „Bezirksregierung“ statt „Regierungspräsident“) zu verwenden sein.  
**3 1 1 2** Dabei ist darauf zu achten, daß Personenbezeichnungen  
– in der gesamten Vorschrift einheitlich verwendet werden,  
– in Vorschriften, die von höherrangigen Vorschriften abhängen (z. B. Ausführungsgesetze und Rechtsverordnungen), nicht eigenständig eingeführt werden und  
– in ihrem Sinngehalt nicht verändert werden (Fehlbeispiele „Schulleitung und ständige Vertretung“ statt „Schulleiter und ständiger Vertreter“)
- 3 1 2 Geschlechtsneutrale Formulierungen**  
Gute Lösungen bietet der Einsatz von Verben und Relativsätzen  
Beispiele  

<b>Geschlechtsneutral</b>	<b>Bisher</b>
Wer vertritt	Der Vertreter
Wer einen Antrag stellt	Der Antragsteller
Zur Eignungsprüfung wird zugelassen,	Zur Eignungsprüfung werden Bewerber
wer	zugelassen, die
- 3 1 3 Geschlechtsneutrale Satzgestaltungen**  
Neue Satzgestaltungen und die Verwendung von Passivformen ergeben oft gute und auch kürzere Lösungen
- Beispiele**  
**Geschlechtsneutral**  
Bei der sportpraktischen Prüfung können zur Eignungsprüfung Zugelassene zuschauen  
In der sportpraktischen Prüfung soll nachgewiesen werden,  
**Bisher**  
Bei der sportpraktischen Prüfung können Bewerber, die zur Eignungsprüfung zugelassen sind, als Zuschauer anwesend sein  
In der sportpraktischen Prüfung soll der Kandidat nachweisen,
- 3 2 Paarformeln**  
Diese sprechen beide Geschlechter in gleicher Weise und ausdrücklich an. Sie entsprechen daher am weitesten dem Grundsatz der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern. Nach den in erster Linie zu verwendenden ausgewogenen geschlechtsneutralen Sprachformen sind sie grundsätzlich den herkömmlichen verallgemeinernden maskulinen Sprachformen vorzuziehen. Die Paarformeln werden durch „und“ oder „oder“ verbunden, wobei die weibliche vor der männlichen Bezeichnung steht (z. B. Schulerinnen und Schuler).  
**3 2 1** Paarformeln sind – wenn geschlechtsneutrale Lösungen nicht gefunden werden können – stets zu verwenden, soweit die Verständlichkeit und Lesbarkeit der Vorschriften nicht erheblich beeinträchtigt werden und sie, ohne daß solche Hindernisse in einzelnen Bestimmungen entstehen, in einer Vorschrift einheitlich und durchgängig eingesetzt werden können.  
**3 2 1 1** Die Verwendung von Paarformeln scheidet aus, wenn sie zu  
– Häufungen von Paarformeln (mehr als zwei) in einem Satz oder  
– Verknüpfungen von Paarformeln mit anderen Paarformeln, mit Pronomen oder Relativsätzen führt  
**3 2 1 2** Paarformeln sind insbesondere einzusetzen beim Festlegen von Titeln, Berufs- und Amtsbezeichnungen, beim Auführen von Bezeichnungen in Formularen und Tabellen (insofern können auch Schragstrichverbindungen verwendet werden) sowie in den Angaben der Haushaltspläne.  
**3 2 2** Paarformeln dürfen in Änderungsvorschriften und in ranghöheren Vorschriften abhängigen Vorschriften nur verwendet werden, wenn für die Vorschrift in der geänderten Fassung sichergestellt ist, daß die Paarformeln einheitlich und durchgängig verwendet werden, und bei rangniedrigeren Vorschriften das Einführen von Paarformeln mit höherrangigen Vorschriften zu vereinbaren ist und nicht zu Auslegungsschwierigkeiten führen kann.
- 3 3 Verallgemeinernde männliche Bezeichnungen**  
Erst dann, wenn geschlechtsneutrale Sprachformen oder Paarformeln nicht eingesetzt werden können, dürfen die bisherigen verallgemeinernden männlichen Bezeichnungen beibehalten werden. Auch Bezeichnungen, bei denen wegen ihrer Personenferne Funktionalität und Abstraktheit dem Geschlecht im konkreten Regelungszusammenhang lediglich eine untergeordnete Bedeutung zukommt (z. B. Veranstalter, Produzent), können in der herkömmlichen verallgemeinernden männlichen Form verwendet werden. Dies gilt auch für zusammengesetzte Wörter (z. B. Ärztekammer, Verbraucherberatung).
- 3 4 Keine Kurzformen**  
Sprachliche Kurzformen wie Schragstrich-, Bindestrich- oder Klammerverbindungen dürfen nicht eingesetzt werden, da sie stets die Lesbarkeit und Verständlichkeit erheblich beeinträchtigen (Ausnahmen: Schragstrichlösungen in Formularen und Tabellen).

- 3 5 Keine Übertragung auf andere Stellen  
Die Verpflichtung, Vorschriften geschlechtsgerecht zu fassen; darf nicht auf andere Stellen übertragen werden. Deshalb hat jede für die Erstellung einer Vorschrift zuständige Stelle für deren geschlechtsgerechte Fassung selbst Sorge zu tragen. Auch darf die gesetzliche Ermächtigung eines Ministeriums zur Bekanntmachung der Neufassung eines Gesetzes nicht auf die geschlechtsgerechte Fassung erstreckt werden.

- 4 **Verfahren der juristischen Person des öffentlichen Rechts**  
Den kommunalen Gebietskörperschaften sowie den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

- 5 **Inkrafttreten**  
Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft

MinBl 1995, S 315

**23300 Feststellung  
der Einkommensverhältnisse nach den §§ 25 bis 25 d  
Zweites Wohnungsbaugesetz**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen  
vom 11. Juli 1995 (490-04/1-4513)

- 1 Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 10. August 1994 (MinBl S 348) wird wie folgt geändert  
In Nummer 6 3 1 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „80“ ersetzt
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Oktober 1995 in Kraft

MinBl 1995, S 317

**6300 Wasser- und Bodenverbände;  
h i e r : Haushaltsplan, Festsetzung der Beiträge,  
Rechnungsprüfung und Entlastung**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt und Forsten  
sowie des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr,  
Landwirtschaft und Weinbau  
vom 11. Juli 1995 (MUF 1032 - 04.10)

- 1 Aufgrund des § 105 Abs 3 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in Verbindung mit § 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes vom 14. Juli 1993 (GVBl S 395, Bs 75-58) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Rechnungshof folgende Ausnahme bestimmt
- 1 1 § 108 sowie § 109 Abs 2 Satz 2 und Abs 3 Satz 2 Halbsatz 2 LHO sind für Wasser- und Bodenverbände nicht anzuwenden  
Dies gilt nicht für Wasser- und Bodenverbände,  
– bei denen das Land Rheinland-Pfalz Verbandsmitglied ist oder  
– denen das Land zur Durchführung der ihnen durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben Mittel zur Verfügung stellt
- 1 2 Soweit § 108 LHO keine Anwendung findet, ist der Haushaltsplan der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Vorlage soll einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft

MinBl 1995, S 317

**651 Übernahme von Bürgschaften  
zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft,  
der Land- und Forstwirtschaft, der freien Berufe und  
der Träger sozialer und kultureller Einrichtungen  
– Landesbürgschaftsprogramm –**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen  
vom 30. Juni 1995 (80 01 10 - 431)

- 1 Die Verwaltungsvorschrift vom 17. Oktober 1991 (MinBl S 484), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 17. Januar 1994 (MinBl S 43), wird wie folgt geändert
- 1 1 In Nummer 3 1 wird folgender Satz angefügt  
„Vorbereitung für die Übernahme einer Bürgschaft für einen Umstrukturierungs-, Konsolidierungs- oder Sanierungskredit ist die Vorlage eines Umstrukturierungsplans durch den Antragsteller“
- 1 2 In Nummer 3 3 werden folgende Sätze angefügt  
„Die Höchstlaufzeit soll 15 Jahre nicht überschreiten  
Bei Bürgschaften zur Förderung von Investitionen von kleinen und mittleren Unternehmen außerhalb von nationalen Fördergebieten sind die Förderhöchstsätze und Kumulierungsobergrenzen des KMU-Gemeinschaftsrahmens einzuhalten“
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Juli 1995 in Kraft

MinBl 1995, S 317

**78143 Förderung  
von einzelbetrieblichen Investitionen  
in der Landwirtschaft  
(Einzelbetriebliches Förderungsprogramm – EFP)**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr,  
Landwirtschaft und Weinbau  
vom 19. Juni 1995 (8068 111)

**Erster Teil  
Allgemeines**

- 1 **Rechtsgrundlagen, Verwendungszweck,  
Zuwendungsart**
- 1 1 Die Zuwendungen werden als Projektförderung gewährt  
– auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl EG Nr L 218 S 1) in der jeweils geltenden Fassung und  
– des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in der Fassung vom 21. Juli 1988 (BGBl I S 1055) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem vom Planungsausschuß der Gemeinschaftsaufgabe beschlossenen jeweils gültigen Rahmenplan sowie  
– nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und, soweit darin nichts anderes bestimmt ist, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der hierzu ergangenen Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Januar 1983 (MinBl S 82, 1993 S 443) in der jeweils geltenden Fassung
- Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde (Nummer 12) entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel
- Das für die Agrarförderung zuständige Ministerium behält sich vor, hinsichtlich der verschiedenen Förderungsmaßnahmen Prioritäten zu setzen, um im Bedarfsfall das An-